

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. März 1865.

1. Oldenburg-Bremer Staats-Telegraph.

Der in Gemäßheit des Vertrags vom 24. April 1855 errichtete Telegraph stand bisher nur vermittelt der Bremer Station und auf Grund der Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, mit den außeroldenburgischen Stationen in Verbindung. Es mußten daher, z. B. für eine Depesche aus Oldenburg nach Verden 8 Silbergroschen Oldenburg-Bremer und ferner 8 Silbergroschen Hannoversche Gebühren entrichtet werden, während die letzterwähnte Gebühr für das ganze Königreich Hannover in Geltung ist. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat sich daher mit der Hannoverschen dahin verständigt, daß Depeschen von und nach Oldenburgischen Stationen vermittelt des bereits erfolgten Anschlusses des Oldenburgischen Telegraphen an die Hannoversche Station in Wittmund im Wechselverkehr mit allen Hannoverschen Stationen zu dem Einheitsfusse von 8 Silbergroschen befördert werden. Da der Umweg für die telegraphischen Depeschen über Wittmund mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden ist, hat die Großherzogliche Regierung an den Senat das Ersuchen gerichtet, gestatten zu wollen, daß der Oldenburg-Bremer Telegraphendraht in dem Locale der neuen Börse mit dem Hannoverschen Telegraphen in unmittelbare Verbindung gesetzt werde, um die gedachte Vereinbarung mit Hannover auf dem directeren Wege über Bremen ebenfalls in Ausführung bringen zu können. Da durch diesen Anschluß keine längere Unterbrechung des Verkehrs mit Oldenburgischen Stationen und dem Leuchthurm entsteht, als wenn die über Bremen hinaus bestimmten Depeschen in Bremen umtelegraphirt werden, und da es Oldenburg unbenommen sein würde, die gewünschte directe Verbindung des Oldenburgischen und Hannoverschen Telegraphen unter Umgehung des Bremischen Gebiets freilich unter Aufwendung nicht unerheblicher Kosten herzustellen, wenn es sich nicht mit der bereits bestehenden Verbindung über Wittmund begnügen wollte, so wird, da außer dem Ausfall des Bremischen Antheils an den durchgehenden Depeschen, der bei Umgehung Bremens ohnehin nicht zu vermeiden sein würde, kein Nachtheil für den Bremischen Telegraphenverkehr daraus erwächst, das Gesuch Oldenburgs nicht wohl abgelehnt werden können.

Es ist daher, nach Rücksprache mit der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten und unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft mit der Großherzoglichen Regierung die Verabredung getroffen worden, daß Bremen den Anschluß des Oldenburgischen und Hannoverschen Drahts in Bremen gestatte und auf einen Antheil an den Oldenburg verbleibenden mäßigen Theil der Einnahme von den durchgehenden Depeschen verzichte, dagegen Oldenburg an Bremen die Einnahme von den Depeschen zwischen den Bremischen Stationen in Bremen, Fedderwarden und Leuchthurm ganz überlasse, so daß fortan nur noch die zwischen Oldenburgischen und Bremischen Stationen gewechselten Depeschen zu der nach §. 9 des Vertrages vom 24. April 1855 bestimmten Theilung zu gleichen Hälften gelangen würden. Für diese Modification des §. 9 des Vertrages würde beiden Theilen jederzeit eine vom 1. Januar oder 1. Juli anhebende einjährige Kündigungsfrist zustehen.

Durch den Ausfall der durchgehenden Depeschen wird die Bremische Einnahme von dem Oldenburg-Bremer Telegraphen eine Einbuße von ca. 800 Thalern erleiden, welche durch den Genuß der ganzen Einnahme von der Verbindung mit den Bremischen Stationen noch nicht zur Hälfte wieder ausgeglichen wird. Da jedoch, nach den im Eingange geschilderten Umständen dieser Ausfall nicht vermieden werden kann, so trägt der Senat darauf an, daß die Bürgerschaft sich mit der vorerwähnten Verabredung einverstanden erklären wolle.

2. Ausprägung von Thalerstücken.

Der Vorstand des Centralcomité für das zweite deutsche Bundesschießen hat dem Senate den Wunsch ausgesprochen, daß für die bei Gelegenheit dieses Festes vorkommenden Geldauszahlungen eine angemessene Münze beschafft werden möge, und zwar in Gestalt von Thalerstücken, denen durch die Aufschrift eine Beziehung auf die nächste Veranlassung dieser Ausprägung zu geben sein würde.

Der Senat findet bei der Gewährung dieses Gesuches kein Bedenken, da demselben ohne finanzielle Opfer für den Staat Folge gegeben werden kann und außerdem die Ausprägung von Thalerstücken vielseitigen Wünschen entspricht. In der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft der nämlichen Ansicht sein wird, beantragt der Senat, die Finanzdeputation zu ermächtigen, die zur Ausprägung von 50,000 Thalerstücken mit dem nämlichen Feingehalte wie die Halbenthalerstücke etwa erforderlichen Beträge aus der Generalcasse vorschußweise zu entnehmen, und würde er demnächst die genannte Deputation anweisen, diese Ausprägung dem Gesuche gemäß und in bisher üblicher Weise zu besorgen.

Der Senat will bei diesem Anlasse nicht unerwähnt lassen, daß der Vorstand des Centralcomité an sein Gesuch den ferneren Wunsch geknüpft hat, es möge der aus dieser Ausprägung erwachsende Ueberschuß ganz oder zum Theil als staatsseitiger Beitrag zu den Kosten des Festes oder als eine Ehrengabe dem Comité zur Verfügung gestellt werden. Der Senat hat, mit Rücksicht auf die im Jahre 1863 in Betreff dieses Festes vorgekommenen Erklärungen (s. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1863 pag. 114 und 224) und im Hinblick auf die unausbleiblichen Consequenzen derartiger Bewilligungen, diesen zweiten Antrag zu genehmigen Anstand genommen, zumal der aus der Ausprägung sich ergebende Ueberschuß nicht als reiner Gewinn der Staatscasse angesehen werden kann, sondern zugleich ein Aequivalent für die mit der Ausgabe der Silbermünzen verbundenen eventuellen Verluste bildet.

